

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen bilden den Rahmen, um Ihnen einen optimalen Service bieten zu können.

1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehung zwischen der Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH („im Folgenden MPB genannt“) und einem Unternehmer, einem Verbraucher oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Mieter genannt) geschlossenen Verträge.
- 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.3 Alle zwischen dem Mieter und der MPB im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Bedingungen, den Allgemeinen Einstellbedingungen der Parkierungsanlage sowie der Vertragsbestätigung des Vermieters. Diese Bedingungen gelten ausschließlich.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag zwischen Ihnen als Mieter und uns, der Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH C 1, 13 - 15, 68159 Mannheim, eingetragen im Registergericht Mannheim unter Nr. 487, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Carsten Südmersen & Herr Marcus Springer
Telefonnummer +49 (621) 158 95-0,
Telefaxnummer +49 (621) 158 95-24,
E-Mail-Adresse info@parken-mannheim.de, zustande.
- 2.2 Voraussetzung für die Buchung eines Stellplatzes ist die einmalige kostenlose Registrierung im Online-System der MPB.
- 2.3 Mit der Bereitstellung des Online-Systems ist kein rechtsverbindliches Angebot der MPB verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Mieter, ein Angebot zum Abschluss eines Stellplatzmietvertrags gemäß den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterbreiten.
- 2.4 Durch Bestätigung des Buttons „Checkout“ gibt der Mieter ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab. Die MPB wird dem Mieter den Zugang seiner verbindlichen Buchung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Allerdings liegt in einer solchen E-Mail noch keine verbindliche Annahme der Buchung.
- 2.5 Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch die MPB zustande. Die MPB ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Vertragsbestätigung anzunehmen. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte E-Mail, bestehend aus der Buchung, den – vom Kunden bereits bei der Buchung akzeptierten – AGB und der Auftragsbestätigung. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und steht ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 2.6 Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist die MPB verpflichtet, dem Mieter einen Stellplatz in der von ihm ausgewählten Parkierungsanlage für die in der Vertragsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietzinses (Parkentgelt) zum Gebrauch zu überlassen.

- 2.7 Beim Abschluss von Papierverträgen berechtigt der Parkplatznutzer die MPB, die Kunden-/Vertragsverwaltung auf das Online-System umzustellen. Mit dem Abschluss des Papiervertrags stimmt der Parkplatznutzer der Umstellung auf das Online-System zu. Zum Zeitpunkt der Umstellung auf das Online-System erhält der Parkplatznutzer von der MPB eine Benachrichtigung.
- 2.8 Der Mietvertrag tritt erst in Kraft, wenn ein gültiges Bezahlmedium vorliegt.
- 2.9 Nach der Vertragsbestätigung erhält der Mieter ein Zugangsmedium, welches den Mieter berechtigt, in der im Vertrag entsprechend genannten Parkieranlage zu parken.
- 2.10 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Stellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der MPB.
- 2.11 Widerrufsrecht - Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Bitte nutzen Sie hierfür unser gesondertes Dokument „Widerrufsbelehrung“.
- 2.12 Änderungen des Vertrages und der Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Bietet die MPB dem Mieter den Abschluss eines Mietvertrages zu veränderten Bedingungen, insbesondere zu einem geänderten Mietpreis an, so gilt dieses Angebot als vom Mieter angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dem Angebot in Textform widerspricht. Die MPB wird den Mieter bei Abgabe des Änderungsangebotes auf die Bedeutung eines Schweigens hinweisen. Bei einem Widerspruch ist die MPB berechtigt, den bisherigen Mietvertrag gem. Ziffer 10.1 zu kündigen. Zur Wahrung der Textform genügt es, wenn die Schreiben der MPB mit mechanisch vervielfältigten, faksimilierten oder elektronischen Unterschriften versehen sind.
- 2.13 Für bestimmte Parkierungsobjekte bietet die MPB, Parkplatznutzern an, sich auf einer Warteliste für einen Dauerstellplatz vormerken zu lassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme. Durch die Aufnahme bekunden die wartelistenberechtigten Personen ihr Interesse an einem Vertragsabschluss. Die Aufnahme auf ist kostenfrei und unverbindlich. Aus der Aufnahme erwächst kein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrags. Aus der Aufnahme erwächst auch kein Anspruch auf eine vorrangige Berücksichtigung bei der Vergabe eines Dauerstellplatzes oder darauf, bei der Vergabe eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Auskünfte über die Platzierung auf der Warteliste werden nicht erteilt.
- 2.14 Der Parkplatznutzer hat bei baulichen Maßnahmen notwendige kurzzeitige baubedingte Inanspruchnahmen der Stellflächen zu dulden. Dem Parkplatznutzer wird in diesem Fall eine alternative Stellfläche angeboten.
- 2.15 Der Mieter muss, die zur Einrichtung des Kundenkontos und zum Vertragsabschluss abgefragten Daten richtig und vollständig angeben. Die verpflichtend anzugebenden Daten sind im Online-System durch einen Stern kenntlich gemacht. Alle übrigen Angaben sind freiwillig. Ändern sich die angegebenen Daten nach der Einrichtung des Kundenkontos, so ist der Mieter verpflichtet, diese Angaben in seinem Kundenkonto unverzüglich zu korrigieren.
- 2.16 Bei der Einrichtung des Kundenkontos legt der Mieter ein Passwort für das Kundenkonto fest. Ein Zugriff auf das Kundenkonto ist nur mit diesem Passwort möglich. Der Mieter darf sein Passwort Dritten nicht mitteilen und ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, die MPB umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, wenn es Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Kundenkontos durch Dritte gibt. Die MPB wird das Passwort nicht an Dritte weitergeben und den Parkplatznutzer nie per E-Mail oder Telefon nach seinem Passwort fragen.



3 Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkierungsanlage an den Kunden nach Maßgabe des vom Kunden über unsere Website angefragten Stellplatzvertrags und der folgenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
- 3.2 Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in der vereinbarten Parkierungsanlage besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Auch in diesem Fall ist die MPB nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Die MPB ist berechtigt, dem Mieter jederzeit einen anderen Stellplatz zuzuweisen.
- 3.3 Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten in der jeweiligen Parkierungsanlage geparkt oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einzelheiten vereinbart.
- 3.4 Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoaufzeichnung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.
- 3.5 Stellt der Mieter ein anderes als das im Antrag mittels Angabe des amtlichen Kfz-Kennzeichens näher bezeichnete Fahrzeug (z.B. Fahrzeug mit anderem Kennzeichen oder abgemeldetes Fahrzeug) ein oder nutzt der Mieter mehrere Parkplätze (z.B. durch Einfahren mit mehreren Fahrzeugen) oder belegt der Parkplatznutzer auf sonstige Art und Weise einen Stellplatz der Parkierungsanlage, ohne hierzu berechtigt zu sein, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 EUR/Verstoß/Tag für jeden unzulässig in Anspruch genommenen Stellplatz zu bezahlen.

4 Mietpreis, Fälligkeit, Zahlung

- 4.1 Der Mietpreis bemisst sich auf den im Rahmen des Bestellvorganges im Online-System angezeigten, von dem Mieter durch Bestätigen des Buttons „Checkout“ akzeptierten Betrag.
- 4.2 Der Mietpreis ist nach Maßgabe des Stellplatzvertrages auf Kosten des Mieters an die MPB zu entrichten. Dies erfolgt mittels Auswahl eines Bezahlmediums vom genannten Konto des Mieters. Die Stellplatzmiete ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.
- 4.3 Die Frist für die Vorabinformation der SEPA-Lastschrift wird auf zwei Tage verkürzt.
- 4.4 Dem Mieter wird der Vertrag elektronisch zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird dem Mieter nach Maßgabe des Vertrages entweder eine Dauermietrechnung oder Monatsrechnung im Online-System zur Verfügung gestellt. Auf in Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung/Schriftstück auch auf dem Postweg, per E-Mail oder per Fax an den Kunden geschickt. Die Kosten hierfür belaufen sich dabei auf 9,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro versandte Rechnung/Schriftstück.
- 4.5 Im Falle einer nicht erfolgreichen Belastung des Bezahlmediums hat der Mieter die Kosten, die aufgrund der erfolglosen Belastung entstehen, zu tragen, es sei denn, der Mieter hat dies nicht verschuldet.
- 4.6 Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung ist die MPB berechtigt, die überlassenen Zugangsmedien bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten in ihrem Funktionsumfang zu sperren.

4.7 Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien (z. B. Codekarten) sind nicht auf Dritte übertragbar und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren. Der Kunde hat den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung des Zugangsmediums unverzüglich zu melden, so dass die MPB das Zugangsmedium sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der Zugangsmedien, wird für den Austausch oder die Neuausstellung der Zugangsmedien ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,- Euro, ein etwaiger Schlüssel mit 40,- Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Dieses wird mit der folgenden Monatsabrechnung eingezogen.

5 Preisanpassungen

- 5.1 Das Angebot zur Anpassung des Entgeltes durch die MPB gilt vom Mieter angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dem Angebot in Textform widerspricht. Bei einem Widerspruch ist die MPB berechtigt, den bisherigen Mietvertrag zum Monatsende zu kündigen.
- 5.2 Die Entgeltanpassung wird mit Beginn des dritten Kalendermonats nach Zugang der Anpassungserklärung oder einem späteren in der Anpassungserklärung genannten Zeitpunkt wirksam.
- 5.3 Im Falle einer Anpassung des Entgelts nach dieser Absatz 5.2 kann der Parkplatznutzer bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang der Anpassungserklärung diesen Vertrag gegenüber der MPB außerordentlich mit Wirkung zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang der Anpassungserklärung kündigen. Kündigt der Parkplatznutzer, so tritt die Entgeltanpassung nicht ein.
- 5.4 Unbeschadet des Vorstehenden ist die MPB berechtigt, das zu entrichtende Entgelt bei einer Umsatzsteuererhöhung entsprechend anzupassen.

6 Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

- 6.1 Der Mieter ist berechtigt, in der Parkieranlage Personenkraftwagen (Fahrzeuge) ohne Anhänger abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist und hierfür ein gültiger Dauerparkvertrag besteht. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert (§ 23 FZV), mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 21 FZV) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (§ 29 StVZO) samt gültiger Umweltplakette versehen ist. Innerhalb der Parkieranlage ist Schritttempo zu fahren.
- 6.2 Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. auf zwei Stellplätzen, im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf schraffierten Flächen oder auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Rückwärts-Einparken nicht gestattet.
- 6.3 Das Parken auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen wie Frauenparkplätzen, Elektroladeplätzen, Dauerparkplätzen und reservierten Parkplätzen, ohne dass eine entsprechende Berechtigung besteht.
- 6.4 das Parken auf Behindertenstellplätzen, ohne das gut sichtbare Ausliegen einer entsprechenden Parkberechtigung hinter der Frontscheibe des geparkten Pkws.
- 6.5 Die MPB ist berechtigt, Fahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkieranungsobjekt zu entfernen.
- 6.6 Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und die nachfolgenden Verbote. Die MPB ist zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Parkobjektes aufgrund seines Hausrechts befugt, die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Parkobjekt bei Zuwiderhandlungen

gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen. Die MPB ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung der MPB hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Die MPB erstattet in allen Fällen Strafanzeige. Die MPB ist auch berechtigt, Mietern ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Mieter oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen verstoßen.

6.7 In den Parkhäusern/Tiefgaragen/Parkplätzen ist verboten:

- a. das Befahren mit Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage;
- b. der Aufenthalt unbefugter Personen, insbesondere Personen, die keine Mieter (Kunden) und auch keine berechtigten Insassen eines abgestellten Fahrzeuges sind;
- c. der Aufenthalt in der Parkierungsanlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus, insbesondere das Campieren;
- d. das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- e. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- f. die Reparatur, Wartung und Pflegearbeiten an einem Fahrzeug;
- g. die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
- h. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres unnötiges Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- i. das Betanken eines Fahrzeuges; ausgenommen hiervon ist das Laden an der E-Ladestation;
- j. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- k. das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- l. das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung;
- m. das Befahren mit Fahrzeugen über 3,5 t sowie mit landwirtschaftlicher und militärischer Zulassung.
- n. das Abstellen von mehr als einem Fahrzeug pro Stellplatz.
- o. das Belegen von zwei oder mehr Stellplätzen mit einem Kfz.
- p. Untersagt ist schließlich auch Stromentnahme seitens des Mieters, gleich auf welche Art über Anschlussstellen von der MPB (Stromklau).

7 Vertragsstrafe, Abschleppen

7.1 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen ein in diesen AGB unter Absatz 6.2, 6.3 und 6.7 genanntes Verbot bzw. stellt der Kunde ein Fahrzeug schuldhaft entgegen der in diesen AGB unter Absatz 6.2, 6.3 und 6.7 genannten Verbote ab, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € / Verstoß zu entrichten.

7.2 Vertragsstrafen sind sofort zur Zahlung fällig.

7.3 Wird ein Verstoß über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage begangen (Mehrfachverstoß), so werden die jeweiligen Vertragsstrafen für jeden Kalendertag zur Zahlung fällig und als Einzelstrafen nebeneinander geschuldet. Schuldet der Kunde

gemäß den vorstehenden Ziffern mehrere Vertragsstrafen, ist insgesamt eine Vertragsstrafe von höchstens EUR 1.000,00 geschuldet (Höchstvertragsstrafe).

7.4 Anstelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus Absatz 3.5 und 7.1. Dieser AGB ist die MPB berechtigt, das Kfz des Mieters auf dessen Kosten zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, insbesondere das Fahrzeug des Mieters auf seine Kosten abschleppen oder umsetzen zu lassen. In solchen Fällen wird das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums über die Abschleppmaßnahme und den neuen Standort informiert. Die MPB behält sich vor, ihre Forderung gegen den Fahrzeugführer/-halter des abgeschleppten Fahrzeugs aus der jeweiligen Abschleppmaßnahme einschließlich aller Nebenrechte und Forderungen an das beauftragte Abschleppunternehmen abzutreten. In diesem Fall macht das Abschleppunternehmen, die entstanden Kosten in eigenem Namen bei dem Kunden geltend; gleiches gilt für eine eventuelle Einziehung bzw. gerichtliche Geltendmachung. Das Abschleppunternehmen stellt dem Fahrzeugführer/-halter eine Rechnung über die angefallenen Kosten der Abschleppmaßnahme aus. Die Herausgabe erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten. Es gilt ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bis zur vollständigen Bezahlung der Abschleppkosten.

7.5 Eventuelle Ansprüche der MPB, die über die in diesen AGB genannten Ansprüche hinausgehen, insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung sowie auf Anzeigenerstattung bleiben unberührt.

8 Haftung, Haftungsausschluss

8.1 Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die MPB bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet die MPB – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die MPB vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.2 Die sich aus der vorstehenden Absatz 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen geltend auch für Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden die MPB nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

8.3 Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen.

8.4 Der Mieter haftet für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung des Kundenkontos vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Mieter einen etwaigen Missbrauch seines Kundenkontos nicht zu vertreten hat.

9 Pfandrecht (Leistungsverweigerungsrecht)

9.1 Der MPB stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der MPB in Verzug, so kann die MPB die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

10 Vertragsdauer, Kündigung

- 10.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Dauerparkvertrag (Mobilitätskarte Classic) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestmietdauer liegt bei 3 Monaten. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit sind beide Parteien berechtigt, den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen bis spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des folgenden Monats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll möglichst über das Online-System erfolgen. Eine Kündigung per Telefon wird nicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungen kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung, bei der anderen Partei an.
- 10.2 Der Vertrag Mobilitätskarte Flex wird auf unbestimmte Zeit geschlossen beide Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen bis spätestens am letzten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des aktuellen Monats zu kündigen.
- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens der MPB bleibt unberührt, insbesondere bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen der Parkieranlagen, unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kunden, ungenügender Deckung der Zahlungsmodalitäten oder der Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden oder der Nichterfüllung.
- 10.4 Sollte die Kapazität an Stellplätzen für Kurzparker nicht mehr ausreichen, müssen wir den Vertrag aus diesem Grunde kündigen.
- 10.5 Die überlassenen Zugangsmedien werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit gesperrt. Parkkarte(n) und evtl. ausgehändigte Schlüssel sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende zurückzugeben, ansonsten ist hierfür ein Entgelt von EURO 15,-- bzw. EURO 40,-- zu entrichten. Dies kann persönlich oder per eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 10.6 Sollte das Fahrzeug nach Ablauf der Vertragsdauer und textförmlich (Brief, E-Mail, Fax) unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung nicht aus der Parkieranlage entfernt worden sein, ist die MPB berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.
- 10.7 Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.
- 10.8 Der Vertragsbeginn darf maximal ein Monat in der Zukunft liegen.

11 Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt

Wer versucht oder Beihilfe leistet, die Parkeinrichtung auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung des Parkentgeltes zu nutzen, macht sich gemäß § 265 a StGB strafbar. Die MPB erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus mit einer Vertragsstrafe i. H. v. 250,00 EUR belegt.

12 Bildaufzeichnung, Datenschutz, verantwortliche Datenschutzstelle

- 12.1 Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Nähere Informationen erhält unsere Datenschutzerklärung.
- 12.2 Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkieranlagen zur Betriebsführung. Die verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetzte ist die Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH C 1, 13 - 15, 68159 Mannheim, Tel.-Nr. +49 (621) 158 95-0; E-Mail: info@parken-mannheim.de

13 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die MPB ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit.

14 Sonderbedingungen Schwetzingen

Laut Vereinbarung mit der Stadt Schwetzingen, ist die Benutzung des Parkhauses/ Parkplatzes oder der Tiefgarage an max. 10 Tagen p.a. kostenlos zu ermöglichen. Der Mieter hat weder das Recht auf eine Zurückerstattung des anteiligen Mietpreises für diese Tage, noch hat er an diesen Tagen bei Vollbelegung Anspruch auf einen freien Stellplatz.

15 Sonderbedingungen Fahrradparkhaus Hbf P 6

- 15.1 Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Jahr des Vertragsabschlusses endet die Vertragslaufzeit am Ende des Kalenderjahres und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein Kalenderjahr. Sollte die Kapazität an Stellplätzen für Kurzparker nicht mehr ausreichen, kann der Vertrag aus diesem Grund gekündigt werden. Der Mietvertrag ist von beiden Seiten bis zum letzten Werktag des Novembers zum 31.12. des laufenden Vertragsjahres kündbar. Solange nicht gekündigt wurde, ist der Mietpreis zu zahlen. Die Kündigung muss in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) gegen eine Bestätigung des Vermieters erfolgen. Der Mietvertrag wird nicht dadurch unterbrochen, dass der Mieter zeitweilig den von ihm gemieteten Abstellplatz nicht in Anspruch nimmt. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Nichterfüllung der vereinbarten Zahlung oder bei Nichtbeachtung der polizeilichen Vorschriften oder der Hausordnung, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
- 15.2 Die jährliche Stellplatzmiete ist jeweils bei Vertragsbeginn im Voraus fällig. Ohne erfolgte Kündigung wird bei der jährlichen Vertragsverlängerung für des Folgejahr, die neue Fahrradparkhauszugangsberechtigung (Jahresbänderole) per Post an den Mieter versendet. Adressänderungen des Mieters sind dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter kann in keinem Fall die Miete mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 15.3 Die Jahresbänderole muss jederzeit gut sichtbar am Fahrrad angebracht sein. Bei Verlust oder Beschädigung (z. B. durch unsachgemäße Behandlung), kann diese für einen Unkostenbeitrag von EURO 15,- durch eine neue Jahresbänderole ersetzt werden.

16 Sonstiges

Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter:

info@parken-mannheim.de zur Verfügung.

Gerichtsstand ist Mannheim.